



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 11. März 2021

Antrags-Nr. 20-S-00-0001

Übertragung von Angelegenheiten auf den Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss Nr. 0073

1. Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die in Nr. 2 aufgeführten Angelegenheiten bzw. Arten von Angelegenheiten unbeschadet des § 51 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen (§ 62 Abs. 1 Satz 3 HGO). Bei dessen Beratungen haben fraktionslose Stadtverordnete Rede- und Antragsrecht (§ 39 StVV-GeschO).

2. Katalog der übertragenen Angelegenheiten bzw. Arten von Angelegenheiten:

a) Alle in den Anlagen 1, 2 und 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung aufgeführten Angelegenheiten, und zwar unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen der Beschlussfassung bzw. der Anwesenheit der Fraktionen (vgl. dazu Anlage 3 Nrn. 2a und 2b);

b) Entscheidungen über die Bewilligung oder die (Vorab-)Freigabe von Haushaltsmitteln ggf. unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung und der Budgetgrundsätze;

c) Entscheidungen über die Fortführung bereits bestehender Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Beteiligungen, Umwelt, Energie, Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder, Familie, Freizeit, Sport, Schule, Kultur, Planung, Bau, Verkehr, Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung, Bürgerbeteiligung und Netzpolitik einschließlich hiermit zusammenhängender haushaltsrechtlicher Entscheidungen im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel ggf. unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung und der Budgetgrundsätze;

d) Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel;

e) Entscheidungen im Bereich des Stadtplanungs- und Bauwesens.

3. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(antragsgemäß Ältestenausschuss 04.03.2021 BP 0005)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2021
im Auftrag

in Vertretung
Kessel

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2021
im Auftrag

Dezernate I, II, III, IV, V und VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock